Einladung zur Teilnahme am Rosenmontagsumzug 2027

Liebe Freunde und Karnevalsliebhaber,

es ist wieder so weit! Der Höhepunkt der närrischen Zeit steht vor der Tür und wir laden Euch herzlich ein, gemeinsam mit uns den 66. Rosenmontagsumzug in Recklinghausen zu feiern!

Wann: Montag, 8. Februar 2027
Uhrzeit: ab 13:11 Uhr
Wo: Startpunkt am Rathaus Recklinghausen

Freut Euch auf bunte Wagen, fröhliche Musik und jede Menge gute Laune!

Kommt verkleidet und bringt Eure besten Kostüme mit – je bunter, desto besser!
Lasst uns zusammen lachen, tanzen und die Straßen von Recklinghausen zum Beben bringen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Stände mit leckeren Snacks und erfrischenden Getränken sowie eine "Afterzug-Party" warten auf Euch. Und natürlich gibt es auch viele Überraschungen entlang der Strecke!

Wir freuen uns auf einen unvergesslichen Tag voller Spaß und Freude mit Euch!

Mit närrischen Grüßen,
Rainer Feldhege
Zugleiter

P.S.: Vergesst nicht, Eure Freunde einzuladen! Je mehr, desto besser!

Einstimmung auf den Rosenmontagsumzug
Alle Teilnehmer sind ab 11:11 Uhr auf den Rathausplatz eingeladen. Bei karnevalistischer Musik mit unserem DJ wird man auf den Rosenmontagsumzug hervorragend eingestimmt. Für das leibliche Wohl ist auch gesorgt.

Zugaufstellung
Die Aufstellung am Konrad-Adenauer-Platz beginnt für Fahrzeuge ab 10:00 Uhr, die Ankunft sollte bis spätestens um 12:00 Uhr erfolgen.

Bei späterem Eintreffen kann nicht mehr gewährleistet werden, dass der Aufstellungsplatz noch erreicht werden kann. Bei An- und Abfahrt zum Aufstellungsplatz dürfen keine Mitfahrer auf den Ladeflächen der Fahrzeuge mitgenommen werden.

Fußgruppen werden gebeten um 12:30 Uhr dort zu sein. Da der komplette Innenstadtbereich ab 11:30 Uhr gesperrt wird, ist eine Zufahrt zum Aufstellplatz nur über den Dordrechtring möglich.

Zugverlauf
Der Zug wird sich pünktlich um 13:11 Uhr in Bewegung setzen.
Nach der Aufstellung am Konrad-Adenauer-Platz nimmt er folgenden Weg:

Erlbruch, Kaiserwall (rechts), Grafenwall, Kurfürstenwall, Herzogswall, Königswall, Kaiserwall, Grafenwall, Kurfürstenwall, Herzogswall, Königswall, Kaiserwall, Erlbruch, Konrad – Adenauer – Platz. (Auflösung des Zuges). Änderungen vorbehalten.

! HINWEIS !
Der Rosenmontagsumzug führt zweimal um den Wallring. Die Länge des gesamten Zugweges beträgt ca. 4000 Meter.
Auf dem Rathausplatz stehen mehrere Getränke- und Verpflegungswagen. Dort bekommt man alles, was das Herz begehrt!

Auflagen und Gebühren

Die Auflagen zur Teilnahme am Rosenmontagsumzug finden Sie hier in der Einladung. Diese müssen von den Teilnehmern zwingend eingehalten werden. Den Kostenbeitrag entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung.

! HINWEIS !
Seit dem 01. Januar 2003 verlangt die GEMA für alle Fahrzeuge und Fußgruppen mit eigener Beschallung entsprechende Gebühren. Wir bitten darum sich rechtzeitig bei der GEMA anzumelden und die Kundennummer in der online Anmeldung einzufügen.

Haftung

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass durch die Teilnahme am Rosenmontagszug in Recklinghausen der Veranstalter, Carnevalskomitee Vest Recklinghausen (CVR), keine Haftung und Verantwortung für Schäden (unmittelbare, mittelbare, materielle, immaterielle sowie entsprechende Folgeschäden etc.) jeglicher Art, die aus der eigenverantwortlichen Teilnahme am Rosenmontagszug in Recklinghausen entstehen, übernommen werden.

Anmeldung
Anmeldungen zum Umzug können **nur online** über unsere Homepage **www.c-v-r.net** entgegengenommen werden.
Die Gebühren zur Teilnahme, sind im Vorab auf das Konto des CVR zu überweisen. Sollten Zahlungen nicht vollständig erfolgt sein, behält sich der Veranstalter vor, die Differenz nachträglich in Rechnung zu stellen.

Kontoverbindung für die Teilnahmegebühr:

Sparkasse Vest-Recklinghausen

IBAN: DE 77 4265 0150 0000 1111 87
BIC: WELADED1REK

Sonstiges
Wir bitten Sie uns einen Ansprechpartner mit Telefonnummer, den Namen der teilnehmenden Gruppe sowie die Art der Fahrzeuggröße bzw. die Zusammensetzung der Gruppe mitzuteilen.

Gebührenordnung Rosenmontagszug Recklinghausen

letzte Anpassung lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 18.12.2025

Dem CVR angeschlossene Teilnehmer

Teilnehmer	Teilnahmegebühr
Aktive Tanzgruppen und Vereinsnachwuchs bis 16 Jahre	kostenfrei
Fußgruppen bis zu 15 Personen	50,- EUR
Fußgruppen zw. 15 und 30 Personen	75,- EUR
Fußgruppen über 30 Personen	100,- EUR
Motivwagen	25,- EUR
Komiteewagen	75,- EUR
Materialwagen (Bagagewagen)	20,- EUR

Dem CVR nicht angeschlossene Teilnehmer

Teilnehmer	Teilnahmegebühr
Fußgruppen bis 16 Jahre (z.B. Schulklassen, Kindergärten usw) inkl. 1 volljährigen Betreuer pro 10 Teilnehmer	kostenfrei
Fußgruppen	8,- EUR pro Person
Karnevalswagen mit Personen und kommerzielle Werbung unter 25% des Wagens	150,- EUR
Karnevalswagen mit Personen und kommerzielle Werbung ab 25% des Wagens	300,- EUR
Karnevalswagen mit vermarkteten Teilnehmerplätzen	500,- EUR
Prinzenwagen	75,- EUR
Komiteewagen	100,- EUR
Motivwagen	75,- EUR
Materialwagen (Bagagewagen)	25,- EUR
Weitere Werbeträger z.B. Kraftfahrzeug	50,- EUR

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge

Bitte beachten Sie bei der Planung und dem Bau Ihres Karnevalswagens folgende Punkte:

1. **Frühzeitige Planung:**
   Beginnen Sie möglichst früh mit der Planung und Bau Ihres Wagens.

2. **Zugfahrzeuge und Anhänger:**
   Nutzen Sie nach Möglichkeit zugelassene Zugfahrzeuge, Anhänger oder LKW.

3. **Technische Anforderungen:**
   Seitenbeplankung (Unterfahrschutz) in fester Form als Radschutz ist, verpflichtend. Dieser muss die komplette Seite des Anhängers erfassen und darf sich nicht höher als maximal 30 cm vom Boden befinden. Der Aufbau inkl. Personen und Wurfmaterial darf die zulässigen Achslasten laut Fahrzeugpapieren nicht überschreiten.
   Höhe maximal 3,80 Meter und Breite 2,80 Meter.
   Bei Fahrzeugen mit gültiger Betriebserlaubnis bedarf es keiner Abnahme durch den TÜV/DEKRA. Hier ist die Vorlage der Betriebserlaubnis bei der Brauchtumsabnahme ausreichend.
   Die Brauchtumsabnahme findet gesondert durch den CVR und TÜV/DEKRAstatt. Die Abnahme der Fahrzeuge erfolgt gesondert vor dem Rosenmontag durch den TÜV/ DEKRA und ist ein Jahr nach Ausstellung gültig.

   Es gilt der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW von 2024.
   (Aktenzeichen 58.89.01.26 Einzelbetriebserlaubnis für Anhänger die im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt sind)

   Der Termin wird den Teilnehmern frühzeitig mitgeteilt.
   Die Gebühr für die Wagenabnahme, wird direkt an den Prüfer vor Ort in **Bar** gezahlt.

4. **Mitnahme von Personen:**
   Personen dürfen auf Anhängern mitfahren, wenn die Brüstungshöhe mindestens 1,00 m beträgt, Sitzbänke und Aufbauten fest verbunden sind, Ein- und Ausstiege hinten liegen, die Ladefläche eben und rutschfest ist und Haltemöglichkeiten vorhanden sind. Während An- und Abfahrten dürfen keine Personen befördern werden.

5. Gutachtenpflicht:

Für nicht zugelassene Anhänger ist ein Sachverständigen-Gutachten erforderlich.

Wann benötigen Sie eine Betriebserlaubnis?

- Zulassungsfreie Anhänger: Brauchen einen Nachweis, wenn sie am Verkehr teilnehmen, oft mit Versicherungskennzeichen.
- Fehlendes Typenschild: Wenn das Schild fehlt, muss eine Einzelbetriebserlaubnis erwirkt werden.
- Landwirtschaftliche Anhänger: Wenn sie über 25 km/h schnell sind, benötigen sie ein eigenes Kennzeichen und eine Betriebserlaubnis.

So erhalten Sie die Betriebserlaubnis (Nachweis):

- Hersteller kontaktieren: Fordern Sie die ABE (Allgemeine Betriebserlaubnis) direkt beim Hersteller an.
- KBA-Online-Service: Nutzen Sie den Service des Kraftfahrt-Bundesamtes (www.kba-online.de) mit BundID-Konto.
- Per Post: Senden Sie das ausgefüllte KBA-Formular mit Fotos (Front, Seiten, Typenschild) ein.
- Einzelbetriebserlaubnis (§ 21 StVZO): Falls ABE nicht verfügbar:
    1. Lassen Sie den Anhänger bei einer Prüfstelle (TÜV, DEKRA) begutachten.
    2. Erhalten Sie ein technisches Gutachten, das die Übereinstimmung mit Vorschriften bestätigt.
    3. Mit diesem Gutachten beantragen Sie bei der Zulassungsstelle einen Fahrzeugbrief und die Zulassung.

6. Beratung:

Bei Unsicherheiten wenden Sie sich an die Zugleitung.

Rainer Feldhege
(Zugleiter)
0173-1692385
Rainer.Feldhege@deutschepost.de

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fz u Fz - Kombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

BMVBW/S 33/36.24.02-50 vom 18.7.2000, VkBl 2000 S 406, geändert im VkBl 2000 S 680. Für alle Fz, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO u StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen. Durch die 2. StVR-AusnahmeVO vom 28.2.1989 sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO u der FeV zugelassen. Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fz durch den aaS sicherzustellen u den Betreibern u Benutzern dieser Fz Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden wird nachstehend der Wortlaut bekannt gegeben.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO
– für alle Fz, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
– für Zgm, wenn sie
1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch zB bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Kombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung u zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1 Zulassungsvoraussetzungen
1.1 BE für Fz (§ 18)

2 Technische Voraussetzungen für Anh u ZugFz
2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)
2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

2.4 Räder u Reifen (§ 36)

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO) 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung
3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
3.2 Versicherungen
3.3 Zugzusammenstellung

4 Voraussetzungen für die FzFührer
4.1 Mindestalter
4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)

5 Muster für ein Gutachten eines

aaS Wortlaut des Merkblattes

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 BE für Fz (§ 18)

Mit Ausnahme von Fz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVRAusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr Nachweis (zB Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden*) u auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

*) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fz Teilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zul. Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte überschritten werden.

2 Technische Voraussetzungen für Anhänger und

ZugFz 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fz müssen entspr. den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein aaS die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fz (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zul. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen SV positiv begutachtet und von der zust. Stelle genehmigt wurde (entspr. § 19 Abs. 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fz auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR- AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 u § 34 zul Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte der Fz überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zul. Höchstgeschwindigkeit muss

gegeben sein. 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21

StVO)Fz, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten u sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw Brüstungen u Ein- bzw Ausstiegen iS der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1 000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (zB Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische u sonstige Auf- u Einbauten müssen mit dem Fz fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zul Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s Abschnitt 3.1). Ein- u Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- u. Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fz befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fz muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zul. erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fz, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden u betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3 Betriebsvorschriften u Zugzusammenstellung

3.1 Zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zul. Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fz ohne BE mit besonders kritischem Aufbau u Fz, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fz, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fz, die auf Grund technischer Anforderungen (s Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fz-Kombinationen bestehend aus Zgm. u Anh.

Die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fz bzw Fz-Kombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (zB Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fz muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fz im Rahmen der 2. StVR AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

a. Anh. dürfen nur hinter solchen ZugFz mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.
b. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- dass zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des ZugFz müssen ausreichend sein, um den Anh mitführen zu können (s Angaben im Fz-Schein u in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des ZugFz muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anh. geeignet sein;

- die FzKombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der FzKombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des ZugFz	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

– die Anforderungen an die Bremsanlagen von ZugFz u Anh entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

4 Voraussetzungen für die FzFührer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die FzFührer beträgt 18

Jahre. 4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

Zum Führen von Zgm bis 32 km/h bbH u Anh, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Abs 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31. 12. 1998 geltenden Fassung).

Wichtige Info:

Mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg oder mehr muss auf jedem Wagen vorhanden und mindestens eine Person in der Handhabung eingewiesen worden sein.

Alle Wagen auf denen Personen mitfahren können, müssen eine Betriebserlaubnis haben.

Anhänger, die weder einen Fahrzeugschein noch eine Fahrgestellnummer haben, müssen diese neu beantragen. Sonst dürfen die Wagen nicht mitfahren.

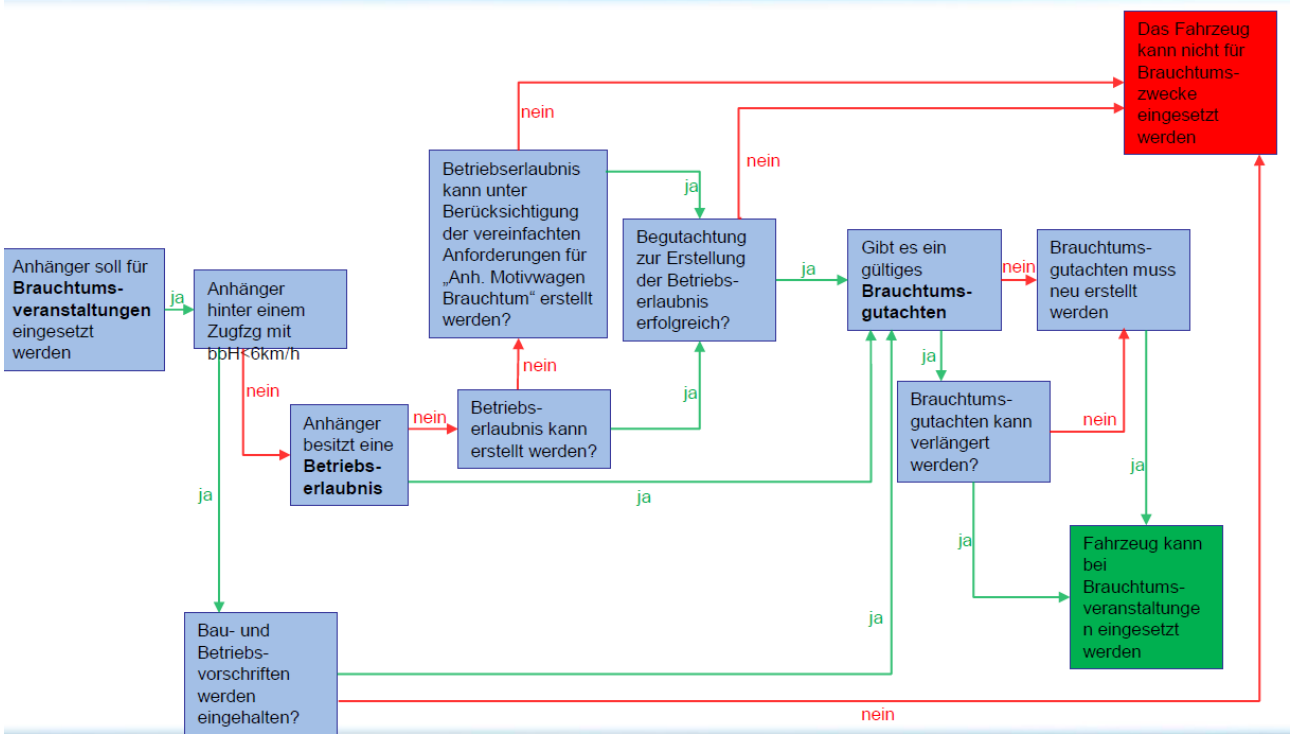
Das Fahrzeug kann nicht für Brauchtums-zwecke eingesetzt werden
nein
nein
Betriebserlaubnis kann unter Berücksichtigung der vereinfachten Anforderungen für „Anh. Motivwagen Brauchtum“ erstellt werden?
ja
Begutachtung zur Erstellung der Betriebs-erlaubnis erfolgreich?
ja
Gibt es ein gültiges **Brauchtums-gutachten**
nein
Brauchtums-gutachten muss neu erstellt werden
Anhänger soll für **Brauchtums-veranstaltungen** eingesetzt werden
ja
Anhänger hinter einem Zugfzg mit bbH<6km/h
nein
nein
Betriebs-erlaubnis kann erstellt werden?
ja
ja
Anhänger besitzt eine **Betriebs-erlaubnis**
nein
ja
ja
Brauchtums-gutachten kann verlängert werden?
nein
ja
ja
Fahrzeug kann bei Brauchtums-veranstaltungen eingesetzt werden
ja
Bau- und Betriebs-vorschriften werden eingehalten?
nein

Anweisung für die Fahrer im Rosenmontagsumzug 2027

1. Die Fahrzeugführer müssen auf dem Aufstellplatz am Fahrzeug bleiben, um nötigenfalls rangieren zu können.

2. Der Zugweg ist zwingend einzuhalten!
Erlbruch, rechts Kaiserwall, Grafenwall, Kurfürstenwall, Herzogswall, Königswall, Kaiserwall, Grafenwall, Kurfürstenwall , Herzogswall, Königswall, Kaiserwall, rechts Erlbruch, Konrad-Adenauer-Platz (Auflösung des Zuges). -Der Zug geht 2x um den Wallring!!

3. Ein Verlassen des Zuges ohne Absprache der Zugleitung ist nicht gestattet!

4. Haltepunkte werden von der Polizei festgelegt. Es ist untersagt ohne triftigen Grund Stopps einzulegen!

5. Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und DRK haben absoluten Vorrang!

6. Mitfahrende Personen dürfen im Zug nur vom Wagen steigen, sofern ein wichtiger Grund besteht. Dieses kann aber nur mit Absprache der Zugleitung und mit einem genehmigten Halt geschehen.

7. Der Genuss von Alkohol oder bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugende Substanzen ist untersagt!

8. Den Anweisungen der Polizei/Ordnungsamt und den Mitgliedern der Zugleitung ist Folge zu leisten.

9. Nach Beendigung des Rosenmontagsumzuges dürfen Personen nur auf dem Konrad-Adenauer-Platz absteigen. Die Fahrer sind angehalten bis zu diesem durchzufahren!

Anweisung für die Teilnehmer mit Karnevalswagen im

Rosenmontagsumzug 2027

Die Radbegleiter sind durch eine Sicherheitsweste mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen! Für die Absicherung sind die Teilnehmer selbst verantwortlich. Der CVR stellt keine Sicherheitskräfte/Radbegleiter für die Wagen im Rosenmontagszug.

Alle Ordner (Radbegleiter) haben die Aufgabe, Gefahren im Randbereich der Wagen abzuwehren, insbesondere zu verhindern, dass Personen mit dem fahrenden Wagen kollidieren. Diese müssen mindestens 18 Jahre und körperlich in der Lage sein diese Tätigkeit zu erfüllen.

Pro Achse müssen zwei Ordner die Sicherung nach beiden Seiten übernehmen!

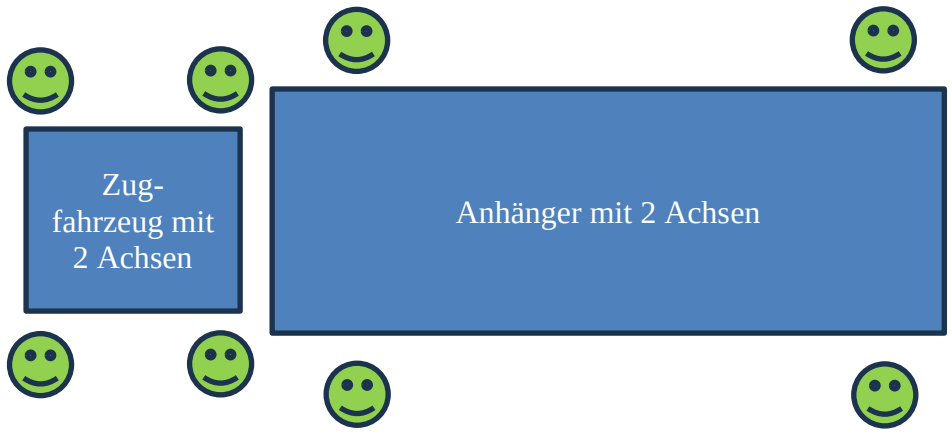

Alkoholkonsum und/oder bewusstseins- oder wahrnehmungsverändernde Wirkung erzeugende Substanzen sind für alle Fahrer, Radbegleiter während und auch vor dem Rosenmontagsumzug verboten!

Getränke in Glasflaschen sind auf den Karnevalswagen nicht erlaubt!

Der Alkoholgenuss ist während der Dauer des Zuges für Teilnehmer einzuschränken. Während des Zuges ist der Ausschank von Alkohol, an Wagenbegleiter, koordinierende Wagenbegleiter oder Zuschauer verboten.

Wurfmaterial

Grundsätzlich sind der Artenvielfalt von Wurfmaterial kaum Grenzen gesetzt. Verboten ist/sind allerdings:

- Verpackungen mit scharfen Ecken und Kanten (Übergabe durch die Fußgruppen direkt an die Besucher möglich)
- Schokoladentafeln, Pralinenschachteln und alle weiteren Verpackungen über 50g (Übergabe durch die Fußgruppen direkt an die Besucher möglich)
- Obst
- Glas / Flaschen
- Wurfmaterial, bei dem das Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten ist
- Alkohol und Tabak an Personen unter 18 Jahren abzugeben
- Streichhölzer und Feuerzeuge
- Konfetti o.ä.
- Reine Papierwerbung / Werbeflyer / Zeitungen o.ä.
- Wurfmaterial, das so leicht ist, dass es NICHT weit weg genug vom Rosenmontagszugwagen
  geworfen werden kann (Papiergutscheine/Briefumschläge mit Gutscheinen, ect.) darf ausschließlich über die Fußgruppen direkt an die Besucher übergeben werden.
- Die Verwendung oder Weitergabe von pyrotechnischem Material ist grundsätzlich verboten.

Das Wurfmaterial ist möglichst weit vom Wagen zu werfen, damit dieses nicht im Sicherheitsbereich neben den Fahrzeugen herunter fällt. Das Wurfmaterial darf nur in kleinen Einheiten und von Hand geworfen werden. Der Einsatz jeglicher Form von Wurfmechanismus ist untersagt.
Bei Stillstand des Wagens, ist ein werfen des Wurfmaterials verboten!

Es dürfen keine Flaschen, Kartons oder andere Verpackungsmaterialien von den Wagen auf die Straße geworfen werden. Für die Entsorgung von Verpackungsmaterialien u.ä. sind die Teilnehmer nach dem Umzug selbst verantwortlich.

Bei Nichtbeachtung kann der KSR die Kosten für die Entsorgung dem Verursacher in Rechnung stellen.

Verwendung und Betrieb von Musik- und Beschallungsanlagen und Pyrotechnik während des Rosenmontagszuges

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- und Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die in der Zuganmeldung benannten „Verantwortlichen“ stellen sicher, dass die verwendete Lautstärkebegrenzung auch während des Zuges eingehalten wird.

Es muss nicht immer Techno-Sound sein, karnevalistische Stimmungs- oder Partymusik wäre wahrscheinlich viel angebrachter und bestimmt sinnvoll. Schließlich geht es um einen Rosenmontagszug und nicht um eine Loveparade.

Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern, ist ebenso wie das Abfeuern oder Werfen von Knallkörpern, feuergefährlichen Wurfartikeln, Pyrotechnik und dergleichen, absolut verboten.

Es sind alle Lautsprecher so auszurichten, dass die Beschallungen nur gegen die Fahrtrichtung zur Seite und nach hinten erfolgt.

Die Lautsprecher von Musikanlagen müssen in einer Mindesthöhe von 2.00 m und mit einem Abstrahlwinkel nach oben gerichtet angebracht sein. Das gilt insbesondere für Subwoofer oder Bassboxen.
Die hinten angebrachten Lautsprecher sollten, auf Rücksicht der nachfolgenden Teilnehmer, eine angepasste Lautstärke haben.

Der maximale Lärmwert der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe darf den Grenzwert von 90 dB (A) nicht überschreiten.

Am Aufstellplatz ist vor dem Umzug zur Sicherheit am Platz und auf Rücksicht aller Umzugsteilnehmer die Lautstärke der Beschallung auf ein Minimum zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 10 des Landes - Immissionsschutzgesetzes NRW, sowie die Vorgaben der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Abschnitt 6 Immissionsrichtwerte. Diese sind strikt von allen einzuhalten.

Werden Stromaggregate zum Betrieb der Musikanlage mitgeführt ist darauf zu achten, dass für genügend Zu- und Abluft gesorgt ist.

Das Stromaggregat darf während des Einsatzes, insbesondere während des Rosenmontagszuges, nicht betankt werden! Es ist immer mindestens ein Feuerlöscher mit 6 kg oder mehr mitzuführen!

Es erfolgen stichpunktartige Kontrollen und Schallmessungen durch das Ordnungsamt während des gesamten Umzuges! Den Anweisungen des Ordnungsamtes, Polizei oder Zugleitung ist ausnahmslos Folge zu leisten.

Karnevalswagen mit einer Beschallungsanlage dienen auch als Notfallsprecherstellen. Es ist sicherzustellen, dass zu jeder Zeit Polizei, Ordnungsamt oder die Zugleitung Zugriff auf das System im Notfall hat!

Muster: Die Abstrahlrichtung nur parallel (maximal 120º) zur Fahrzeugachse.

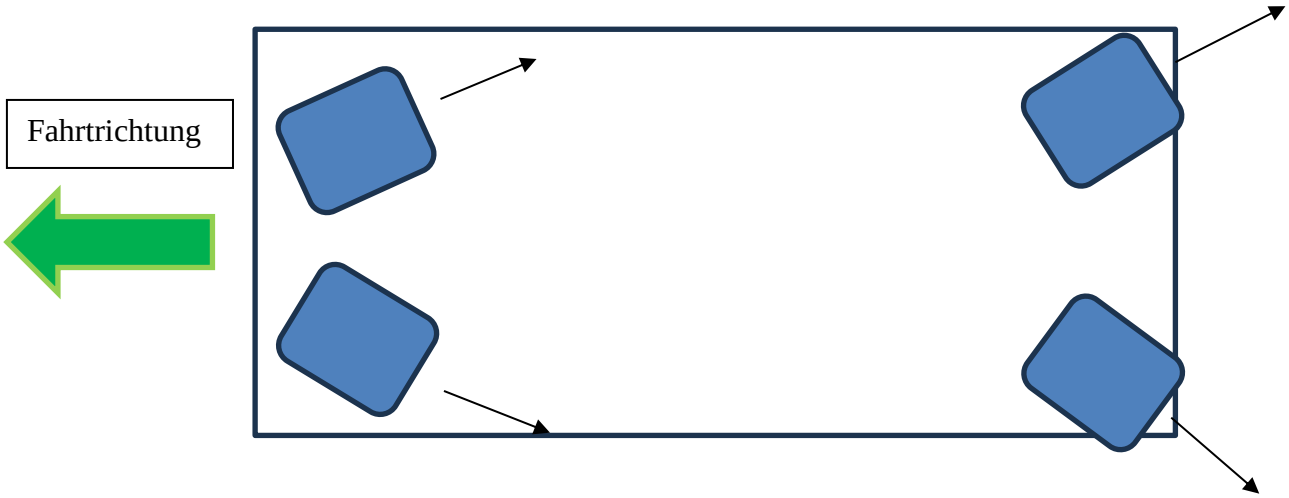

Der Recklinghäuser Rosenmontagszug soll somit auch in den kommenden Jahren ein Erlebnis und Vergnügen für alle sein. Wir hoffen auf Verständnis und wünschen uns eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Rainer Feldhege
Zugleiter